Satzung

für das Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 29.10.2026

Inhaltsverzeichnis

			Seite
§	1	Jugendamt	2
§	2	Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	2
§	3	Beiräte	4
§	4	Aufgaben	4
§	5	Verwaltung des Jugendamtes	5
§	6	Geschäftsordnung/Sitzungsvergütung	5
§	7	Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 70 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 38), und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 29.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Jugendamt

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Lingen (Ems) werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch den Fachbereich Jugend, Arbeit und Soziales, insbesondere den Fachdienst Jugendhilfe und den Fachdienst Jugendarbeit, sowie den Fachbereich Schule, Kita und Sport, insbesondere den Fachdienst Kinderbetreuung, wahrgenommen. Diese Organisationseinheiten werden im Folgenden Jugendamt genannt.

(2) Das Jugendamt erfüllt die Aufgaben, die sich aus dem SGB VIII und dem Nds. AG SGB VIII ergeben.

(3) Zusätzlich nimmt das Jugendamt Aufgaben wahr, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Lingen (Ems) fallen, oder die freiwillig im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden.

§ 2
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Nach § 71 Abs. 1 SGB VIII gehören ihm als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Von den nach Nummer 2 zu wählenden Mitgliedern soll die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht der Vertretungskörperschaft angehören,

müssen ihre Hauptwohnung im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII mit beratender Stimme an, soweit sie nicht schon als stimmberechtigtes Mitglied benannt sind:

1. die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,

2. die Stadtjugendpflegerin oder der Stadtjugendpfleger,

3. Vertretungen der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde:
 a. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformierten Kirche, vorzuschlagen vom ev. Stadtkirchenausschuss,
 b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, vorzuschlagen vom Dekanat Lingen (Ems),
 c. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich der Stadt Lingen (Ems) bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, vorzuschlagen vom Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen,

4. eine Lehrkraft, die von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird,

5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, auf Vorschlag des Stadtelternrates der Kindertagesstätten,

6. die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lingen (Ems),

7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte,

8. mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a Abs. 1 SGB VIII,

9. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde vorzuschlagen ist,

10. eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit weiblichen jungen Menschen, männlichen jungen Menschen oder transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.

(3) Ergänzend gehören dem Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft folgende Mitglieder mit beratender Stimme an, soweit sie nicht schon als stimmberechtigtes Mitglied oder nach Abs. 2 benannt sind:

1. eine Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichterin oder ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter, vorzuschlagen von der Direktorin oder dem Direktor des Amtsgerichts Lingen,

2. eine Erzieherin oder ein Erzieher auf Vorschlag der Mitarbeitenden der Lingener Kindertagesstätten,

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendschutzdienststelle der Kriminalpolizei, vorzuschlagen von der Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Drogenberatungsstelle,

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Kinderschutzbundes,

6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Christophorus-Werkes,

7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kinder- und Jugendparlamentes,

8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtjugendringes,

9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers des Abenteuerspielplatzes Wunderland.

10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers Katholische Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Lingen

11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kindertagesstädten in Trägerschaft des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emsland-Bentheim

(4) Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein.

(5) Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 3
Beiräte

Der Rat kann für bestimmte Aufgabengebiete Beiräte bilden, die ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte vorschlagen.

§ 4
Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus dem SGB VIII und dem Nds. AG SGB VIII ergeben. Er ist insbesondere zuständig,

a) den Haushaltsplan des Jugendamtes vorzuberaten,

b) Richtlinien und Grundsätze für die Erfüllung der vom Jugendamt wahrzunehmenden Aufgaben aufzustellen,

c) über die Verwendung der vom Rat bereitgestellten Mittel zu beschließen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 6 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII zu beschließen, sofern nicht die Vertretungskörperschaft zuständig ist. Der Jugendhilfeausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister übertragen.

§ 5
Verwaltung des Jugendamtes

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, der jeweiligen Vertretung oder im Auftrag von der Leitung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt. Die Aufgaben im Rahmen der Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege werden von der Leitung des Fachbereichs Schule, Kita und Sport wahrgenommen. Die Verwaltung des Jugendamtes soll eng mit allen Stellen zusammenarbeiten, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, insbesondere mit den Schulbehörden, dem Vormundschafts-, Familien- und Jugendgericht, dem Sozialamt, dem Gesundheitsamt, der Polizei und den Trägern der Jugendhilfe.

§ 6
Geschäftsordnung/Sitzungsvergütungen

(1) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Stadt Lingen (Ems).

(2) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Stadt Lingen (Ems) stehen, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach den für Rats- und Ausschussmitglieder geltenden Bestimmungen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 01. Juli 2023 außer Kraft.

Lingen (Ems), 29. Oktober 2026

Stadt Lingen (Ems)
gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister